

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1895.

XXII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 18. December 1895.

28.

Kundmachung der k. k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 9. December 1895, Z. 24091,

womit der laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. November 1895, Z. 35021, mit Allerh. Entschliebung vom 22. November 1895 genehmigte Beschluß des Görzer Landesausschusses vom 26. Juni 1895, betreffend die Vertheilung der Gemeindegrenze von Ossegliano in der Ortsgemeinde Schönpaß, verlautbart wird.

Art. I.

Die Vertheilung der in der Steuergemeinde St. Michele gelegenen und in der Katastralmappe dieser Gemeinde mit den Parzellen-Nummern 5014/2, 5196/2, 5016, 5051, 5096 und 5191/1 bezeichneten, „gorenja gmajna“ genannten Gemeindegrenze im Flächenmaße von 80.2977 Ha., dann der in der Katastralmappe der Gemeinde Schönpaß mit den Parzellen-Nummern 3569/5 und 3569/25 eingetragenen, „dolenja gmajna“ genannten Gemeindegrenze im Ausmaße von 13.2187 Ha., insgesamt der Gemeinde Ossegliano gehörend, wird in der Weise, wie sie in dem Plane des öffentlichen Geometers Johann Sirk,

ddo. 13. Jänner 1890 eingezeichnet ist, genehmigt, so zwar, daß jeder Theilhaber ausschließlicher Eigenthümer jener Antheile wird, welche in dem vorgenaunten Vertheilungsoperate auf seinen Namen eingetragen erscheinen.

Art. II.

Das Eigenthum der im Artikel I angeführten Gründe wird denjenigen, welche sie gegenwärtig besitzen, unter der Bedingung überlassen, daß sie für jeden Antheil einen Geldbetrag von 2 Gulden zahlen, welcher Geldbetrag binnen einem Monate nach der Verlautbarung der gegenwärtigen Kundmachung an die Gemeindecassa abzuführen sein wird.

Art. III.

Für jene Antheile, die nachträglich unter zwei oder mehreren Mittheilhabern getheilt wurden, haben die Theilhaber alle zusammen den im Art. II festgesetzten Betrag zu zahlen, jedoch jeder für sich und im Verhältnisse der Ausdehnung des von ihm besessenen Grundes.

Art. IV.

Zur Sicherstellung der im Art. II bestimmten Beträge steht der Gemeinde so lange, als dieselben nicht entrichtet sind, das Pfandrecht auf die einzelnen Antheile zu.

Art. V.

Für die Eintreibung der im Art. II festgesetzten Beträge gelten die Bestimmungen des § 82 der Gemeindeordnung.

Art. VI.

Mit den im Sinne dieser Kundmachung eingehobenen Beträgen wird ein Capital gebildet, welches einen Theil des Gemeindevermögens zu bilden hat.

Art. VII.

Jeder Theilhaber ist nach Einzahlung des im Art. II festgesetzten Betrages an die Gemeindecassa ermächtigt, seine Antheile im öffentlichen Grundbuche und im Steuerkataster auf eigenen Namen schreiben zu lassen.

Art. VIII.

Alle Theilhaber haben das Recht des ungehinderten Zuganges von den Hauptwegen zu ihren betreffenden Antheilen für alle Bedürfnisse der Landwirthschaft, und zwar in der Weise, wie sie solches Recht gegenwärtig ausüben, und dies auch dann, wenn es in dem Vertheilungsplane nicht ersichtlich gemacht ist.

Art. IX.

Diese Kundmachung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für das Küstenland in Wirksamkeit.

Der k. k. Statthalter :

Rinaldini m. p.